

**Durchführungshinweise des Landeskirchenamtes
zur 108. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)**

**Überleitung der Sekretär*innen aus dem Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO
in die Anlage A zum TV-L Teil I (allgemeiner Verwaltungsdienst)**

Inhalt

Einleitung:.....	1
1. Überleitung zum 1. Januar 2025 aller Mitarbeitenden aus dem Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO in die Anlage A zum TV-L Teil I (allgemeiner Verwaltungsdienst).....	2
1.1. Grundsätze	2
1.2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1	2
1. 3. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, Artikel 2 Satz 1	2
2. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung	3
3. Eingruppierung in eine nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß Artikel 2 Absatz 3	3
3.1. Grundsätze	3
3.2. Höhergruppierung auf Antrag, Artikel 2 Absatz 3 Satz 1, Antragsrecht	4
3.3 Rückwirkende höhere Eingruppierung, Artikel 2 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz	5
4. Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers	6

Einleitung:

Die ADK hat am 13. Juni 2024 mit der 108. Änderung der DienstVO beschlossen, die kircheneigenen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Sekretär*innen im Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO aufzuheben. **Diese Änderung der DienstVO tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.**

An der bisherigen, weitgehend funktionsbezogenen Eingruppierung war zu kritisieren, dass sie zu Unrecht das Ziel einer Einzelfallgerechtigkeit vernachlässigt. Daher wird die Eingruppierung der Sekretär*innen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr funktionsbezogen, sondern tätigkeitsbezogen erfolgen. Zu diesem Zweck brauchten keine neuen, kircheneigenen Regelungen durch die ADK geschaffen werden, denn der Tarifvertrag TV-L hält mit den Tätigkeitsmerkmalen für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Teil I der Anlage A zum TV L) bereits hinreichende und auf den kirchlichen Dienst anwendbare Regelungen für eine tätigkeitsbezogene Eingruppierung dieser Berufsgruppe vor. Die Mitarbeitenden werden zum 1. Januar 2025 daher in die Entgeltordnung des TV-L übergeleitet.

Ab dem 1. Januar 2025 gelten für Eingruppierungen der Sekretär*innen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Anlage A zum TV-L Teil I).

1. Überleitung aller Mitarbeitenden zum 1. Januar 2025 aus dem Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO in die Anlage A zum TV-L Teil I (allgemeiner Verwaltungsdienst)

Die Überleitung der Mitarbeitenden aus dem Abschnitt B der Anlage 2 zur DienstVO in die Anlage A zum TV-L Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) ist in Artikel 2 der 108. Änderung geregelt.

1.1. Grundsätze

Grundsätzlich werden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der 108. Änderung alle Mitarbeitenden, die bisher nach den kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts B der Anlage 2 zur DienstVO eingruppiert waren und deren Dienstverhältnisse über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbestehen, ab dem 1. Januar 2025 in die Entgeltordnung des TV-L (Anlage A zum TV-L Teil I) übergeleitet. Die Mitarbeitenden befinden sich damit ab diesem Datum „unter dem Dach“ der Entgeltordnung des TV-L.

1.2 Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1

Die Mitarbeitenden sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung des TV-L (Anlage A zum TV-L Teil I) übergeleitet. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Die bisherige Zuordnung gilt auch dann als Eingruppierung, wenn sich aus den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Anlage A zum TV-L Teil I) eine andere Eingruppierung ergibt. Die Mitarbeitenden sind für die Dauer des Bestandsschutzes nicht unmittelbar in derjenigen Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht, sondern in ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Eine Überprüfung, ob die bisherige Entgeltgruppe den neuen Tätigkeitsanforderungen entspricht, findet grundsätzlich nicht statt. (Artikel 2 Absatz 4).

Durch die Bestandsschutzregelung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 gilt die in § 12 Absatz 2 TV-L geregelte Tarifautomatik insoweit nicht. So wird vermieden, dass die Mitarbeitenden ab 1. Januar 2025 nach § 12 TV-L i. V. m. § 15 DienstVO unmittelbar eingruppiert sind, was vereinzelt auch zu Herabgruppierungen (z. B.) hätte führen können.

Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d. h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung des TV-L nicht geheilt.

Durch die Überleitung erfolgt keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A zum TV-L Teil I. Die Mitarbeitenden befinden sich vielmehr lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung des TV-L für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. Januar 2025 Änderungen ergeben.

1. 3. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, Artikel 2 Satz 1

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ändert sich ab dem 1. Januar 2025 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik ein.

Der/die Mitarbeitende ist dann mit Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus den Eingruppierungsregelungen des Teil I der Anlage A zum TV-L Teil I ergibt.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Mitarbeitende, die sich am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden – wie alle anderen Mitarbeitenden auch – nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in die Entgeltordnung des TV-L übergeleitet. Der Bestandsschutz für die bisherige Entgeltgruppe wird allerdings *nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit* gewährt, sodass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung
oder

- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. § 15 DienstVO erfolgt. Wird die am 31. Dezember 2024 ausgeübte Tätigkeit in diesen Fällen *unverändert fortgeführt*, verbleibt es bei der Anwendung der Regelung des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung übergeleiteten Mitarbeitenden ist die bis zum 31. Dezember 2024 maßgebende Entgeltgruppe zur echten Eingruppierung geworden. Diese ist – für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 ist auch dann weiter anzuwenden, wenn neben der Verlängerung der Befristung, einer weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis weitere arbeitsvertragliche Änderungen (z. B. Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit) vorgenommen werden, ohne dass sich dabei die auszuübende Tätigkeit ändert.

2. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung der Mitarbeitenden in die Entgeltordnung des TV-L unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des TV-L erfolgt.

Klarstellend hat die ADK festgelegt, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung des TV-L keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 2 des Artikels 2 Absatz 2).

3. Eingruppierung in eine nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß Artikel 2 Absatz 3

3.1. Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Mitarbeiterinnen grundsätzlich nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei grundsätzlich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L.

3.2. Höhergruppierung auf Antrag, Artikel 2 Absatz 3 Satz 1, Antragsrecht

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung des TV_L (Anlage A zum TV-L Teil I) übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag rückwirkend zum 1. Januar 2025, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1.

Das Antragserfordernis gilt auch für den Wechsel von einem Eingruppierungsmerkmal der „kleinen“ EG 9 in ein Eingruppierungsmerkmal der „regulären“ EG 9, obwohl in diesen Fällen keine Höhergruppierung i. S. von § 17 Absatz 4 TV-L vorliegt.

Soweit sich nach der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1, wird die/der Mitarbeitende gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann – soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2025 geruht hat – gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025 geruht, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-L),

kann die/der Mitarbeitende den Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 3 innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden ruht wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L) vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Januar 2027.

Die Mitarbeitende kann - sofern sich nach der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung - einen Antrag bis zum 31. Januar 2028, 24:00 Uhr stellen.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden, **wenn z. B.**

- das **Ruhen des Dienstverhältnisses** erst nach dem 1. Januar 2025 beginnt.

Beispiel 2:

Ein Mitarbeitender tritt am 1. März 2025 einen zweijährigen Sonderurlaub (§ 28 TV-L) an.

Der Mitarbeitende kann – sofern sich nach der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung einen Antrag nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 stellen.

- eine Mitarbeitende am 1. Januar 2025 **Entgeltfortzahlung** in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,

Beispiel 3:

Eine Mitarbeitende hat vom 21. Dezember 2024 bis zum 28. Januar 2025 Urlaub.

Die Mitarbeitende kann – sofern sich nach der Entgeltordnung des TV-L (Anlage A zum TV-L teil I) eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung einen Antrag nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 stellen.

- eine Mitarbeitende am 1. Januar 2025 **arbeitsunfähig erkrankt** ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Beispiel 4:

Eine Mitarbeitende ist arbeitsunfähig erkrankt und erhält über den 1. Januar 2025 hinaus noch bis zum 15. März 2025 Krankengeld von der Krankenkasse sowie den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TV-L.

Die Mitarbeitende kann – sofern sich nach der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung einen Antrag nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 stellen.

Bei der Frist des Artikels 2 Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L i. V. m. § 27 DienstVO vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach Artikel 2 Absatz 3 ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Mitarbeitenden verbleiben in diesem Fall gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Beispiel 5:

Das Arbeitsverhältnis einer Mitarbeitenden ist bis zum 31. Mai 2025 **befristet**.

Die Mitarbeitende kann – sofern sich nach der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung - einen Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 stellen.

3.3 Rückwirkende höhere Eingruppierung, Artikel 2 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz auf den 1. Januar 2025 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. Januar 2025 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung.

Ergibt sich aufgrund der Entgeltordnung des TV-L eine höhere Entgeltgruppe als bei der Überleitung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1, ist die/der Mitarbeitende auf Antrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert (Artikel 2 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz).

War die/der Mitarbeitende bisher den Stufen 2 bis 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Abs. 4 TV-L. Danach wird die/der Mitarbeitende in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie/er mindestens ihr/sein bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der /dem Mitarbeitenden der Garantiebetrug des § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die am 1. Januar 2025 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

Es gelten keine Besonderheiten, wenn Mitarbeitende wegen der am 31. Dezember 2024 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TV-L am 1. Januar 2025 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt. (Artikel 2 Absatz 4)

Wir haben keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats Januar 2025 erfolgen würde. Hierfür spricht, dass Mitarbeitende das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Abs. 1 TV-L).

4. Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers, ob ein Antrag gestellt werden sollte, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Antragstellung und die Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der möglichen Absenkung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung liegt ausschließlich bei den Mitarbeitenden. Sie gehört zur persönlichen Entscheidungs- und Risikosphäre jeder/jedes Beschäftigten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses, aber auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken, sollten die personalverwaltenden Stellen den Mitarbeitenden auf Anfrage lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2024,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach der Entgeltordnung des TV-L,
- den Zeitpunkt eines eventuell noch möglichen Stufenaufstiegs sowie
- etwaige Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung mitteilen.